

Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO)

vom 10.05.2012

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/12 vom 17.05.2012, S. 170

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung (Amtsblatt 25/20 vom 16.07.2020, S. 167)
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (Amtsblatt 20/21 vom 20.05.2021, S. 154)

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) i.V.m. § 1 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerbebereich, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, Kristallglaskennzeichnungsgesetz sowie Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe - ThürZustErmGeVO -) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 569) wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel im Sinne des § 5 Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz innerhalb des Gebietes: Löbder-, Teich-, Leutra- und Fürstengraben (historischer Grabenring), für die Straßen und Plätze: Engelplatz, Schillergäßchen, Neugasse, Grietgasse, Holzmarkt, Bachstraße, Krautgasse, Wagnergasse, Johannisplatz sowie für unmittelbar an diese Straßen angrenzenden Flächen.

§ 2 - Sperrzeit

(1) Der Beginn der Sperrzeit wird für die Nächte von Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag, Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag auf 23.00 Uhr festgesetzt. In den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag gilt die gesetzliche Sperrzeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird der Beginn der Sperrzeit für den Zeitraum der Veranstaltung der Kulturarena auf 24.00 Uhr festgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt in der jeweiligen Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag die gesetzliche Sperrzeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird der Beginn der Sperrzeit für den Zeitraum vom 15.07.2020 bis zum 23.08.2020 auf 24:00 Uhr festgesetzt.

§ 2a Sonderregelung

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Beginn der Sperrzeit für den Zeitraum vom **01.06.2021 bis zum 31.12.2021** auf **24:00 Uhr** festgesetzt.

C 5

(2) Im Bereich der Freiflächen dürfen Schallwiedergabegeräte (Radio, Lautsprecher und dergleichen) sowie Schallerzeugungsgeräte (Musikinstrumente u.ä.) in der Zeit von 12:00 bis 22:00 Uhr angebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die in der Gastätte installiert sind und nach außen schallen.

(3) Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen der Außengastronomie sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA-Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) sinngemäß heranzuziehen.

(4) Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Abs. (3) führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt.

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 Thüringer Gaststättengesetz handelt ordnungswidrig,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 10 Absatz 2 Thüringer Gaststättengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr.3 der Thüringer Gaststättenverordnung, innerhalb des Zentrums der Stadt Jena (Sperrzeit-VO) vom 14.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/05 vom 24.03.2005, S. 98 außer Kraft.